

Berufungsordnung der Fachhochschule für Sport und Management Potsdam

Der Senat der Fachhochschule für Sport und Management Potsdam (FHSMP) hat auf der Grundlage des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2020, die folgende Ordnung beschlossen:

- § 1 Geltungsbereich und Ziel*
- § 2 Denomination von freien Stellen für Hochschullehrer/innen*
- § 3 Zusammensetzung der Berufungskommission*
- § 4 Sitzungen der Berufungskommission*
- § 5 Festlegungen der Berufungskommission*
- § 6 Ausnahmeregelung*
- § 7 Beschlussfassung*
- § 8 Ruferteilung*
- § 9 Honorarprofessor/innen*
- § 10 Inkrafttreten*

§ 1 Geltungsbereich und Ziel

- (1) Um eine ordnungsgemäße und qualitätsgesicherte Berufungspolitik zu gewährleisten, welche die Profilbildung der Fachhochschule für Sport und Management Potsdam wirksam unterstützt, wird eine Berufsordnung erlassen. Sie regelt einen zügigen, transparenten und sachgerechten Verfahrensablauf.
- (2) Diese Satzung gilt für das Verfahren der Berufung von Professor/innen und Honorarprofessor/innen im Sinne des BbgHG.
- (3) Wird Personen übergangsweise bis zur endgültigen Besetzung einer Professorenstelle oder zur Vertretung von Professorinnen wegen Mutterschutz oder von Professor/innen wegen Elternzeit die Wahrnehmung der Aufgaben einer Professorin oder eines Professors übertragen (Professorinnen- oder Professorenstellenvertretung), sind dafür eine vorherige Ausschreibung und Durchführung eines Berufungsverfahrens entbehrlich.

§ 2 Denomination von freien Stellen für Hochschullehrer/innen

- (1) Ist oder wird die Stelle einer Hochschullehrerin/eines Hochschullehrers frei, prüft die Präsidentin/der Präsident im Hauptamt oder im Fall des § 4 Absatz 2 der Grundordnung die 1. Vizepräsidentin/der 1. Vizepräsident insbesondere unter Berücksichtigung der Hochschulentwicklungs- und Strukturplanung, ob die Stelle
 - unter Beibehaltung ihrer bisherigen Denomination, Zuordnung und Wertigkeit besetzt oder
 - unter Änderung ihrer Denomination und / oder Zuordnung und / oder Wertigkeit besetzt oder
 - nicht besetzt werden soll.

- (2) Wird eine Hochschullehrerstelle frei, beantragt die Studiengangsleiterin/der Studiengangsleiter, der die Hochschullehrerstelle zugeordnet ist, bis spätestens 12 Monate vor dem Freiwerden bei der Präsidentin/dem Präsidenten im Hauptamt oder im Fall des § 4 Absatz 2 der Grundordnung bei der 1. Vizepräsidentin/dem 1. Vizepräsidenten die Besetzung der Hochschullehrerstelle. Wird eine Hochschullehrerstelle außerplanmäßig frei, beträgt die Frist nach Satz 1 zwei Monate nach Bekanntwerden des Freiwerdens. Der Lauf der in Satz 1 und 2 genannten Fristen beginnt mit dem In-Kraft-Treten dieser Berufsordnung. Dem Antrag ist eine Funktionsbeschreibung für die zu besetzende Professur beizufügen.
- (3) Vor der Entscheidung der Präsidentin/dem Präsidenten im Hauptamt oder im Fall des § 4 Absatz 2 der Grundordnung der 1. Vizepräsidentin/des 1. Vizepräsidenten erörtert diese/dieser mit der Studiengangsleiterin/dem Studiengangsleiter im Rahmen eines Strategiegespräches insbesondere
 - das Anforderungsprofil der zu besetzenden Professur und deren Bedeutung für die Ziele der FHSMP insbesondere in der Hochschulentwicklungsplanung zur Stärkung des Studiengangs und der innovativen Lehre und Forschung,
 - den Rahmen der Ausstattung der Professur,
 - das Auswahlverfahren im Kontext der Bewerbungssituation.
 Das Ergebnis des Gespräches ist aktenkundig zu machen.
- (4) Die Präsidentin/der Präsident im Hauptamt oder im Fall des § 4 Absatz 2 der Grundordnung die 1. Vizepräsidentin/der 1. Vizepräsident entscheidet über die Denomination, Zuordnung und Wertigkeit der Hochschullehrerstelle. Soll vom Antrag der Studiengangsleiterin/des Studiengangsleiters nach Abs. 2 abgewichen werden, holt die Präsidentin/der Präsident im Hauptamt oder im Fall des § 4 Absatz 2 der Grundordnung die 1. Vizepräsidentin/der 1. Vizepräsident vor Bekanntmachung seiner Entscheidung unverzüglich die Stellungnahme des Senates ein.
- (5) Über Inhalt und Ort der Ausschreibung entscheidet die Präsidentin/der Präsident im Hauptamt oder im Fall des § 4 Absatz 2 der Grundordnung die 1. Vizepräsidentin/der 1. Vizepräsident in Übereinstimmung mit § 40 Abs. 1 S. 1 und 2 BbgHG. Ausnahmen von der generellen Ausschreibungspflicht sind nur im Falle außerordentlicher Berufungsverfahren nach § 6 dieser Berufsordnung zulässig. Im Einzelfall kann das Präsidium bzw. der Senat einzelne Personen zur Bewerbung auffordern.

§ 3 Zusammensetzung der Berufungskommission

- (1) Jedes Berufungsverfahren wird durch die Bildung einer Berufungskommission eingeleitet. Die Wahl der Mitglieder der Berufungskommission erfolgt unverzüglich nach der Entscheidung § 5 Abs. 5 dieser Berufsordnung.
- (2) Die Entscheidung über die Zusammensetzung der Berufungskommissionen liegt beim Senat; sie bestimmt aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Berufungskommission. Der Berufungskommission gehören in der Regel an:
 - mindestens drei Vertreter/innen der Gruppe der Hochschullehrer/innen,
 - ein/e Vertreter/in der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/innen, ggf. eine Vertreterin/ein Vertreter der Gruppe der nicht-akademischen Mitarbeiter,
 - ein/e Vertreter/in der Gruppe der Studierenden,
 - ein externes sachverständiges Mitglied und
 - ein durch die Präsidentin/den Präsidenten im Hauptamt oder im Fall des § 4 Absatz 2 der Grundordnung durch die 1. Vizepräsidentin/den 1. Vizepräsidenten benanntes stimmberechtigtes Mitglied (BbgHG § 40 Abs. 2 S. 2).

Die Hochschullehrer/innen müssen über die Mehrheit der Stimmen verfügen. Mindestens 40 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder sollen Frauen sein, darunter mindestens eine Hochschullehrerin.

- (3) Als beratendes Mitglied gehört die Gleichstellungsbeauftragte der FHSMP oder ihre Vertreterin der Berufungskommission an.

§ 4 Sitzungen der Berufungskommission

Die Berufungskommission tagt nicht öffentlich. Für den Entscheidungsprozess der Berufungskommission besteht Vertrauensschutz. Die Protokolle der Berufungskommission sind nur den Mitgliedern der Berufungskommission zugänglich. Die Berufungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Gruppe der Hochschullehrer/innen die Stimmenmehrheit besitzt. Eine Stimmenübertragung ist unzulässig. Die Berufungskommission verabschiedet ihre Empfehlung mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Festlegungen der Berufungskommission

- (1) Die Berufungskommission tritt unverzüglich nach Ablauf der Bewerbungsfrist zusammen, stellt einen verbindlichen Terminplan auf, legt die näheren Auswahlkriterien auf der Grundlage des Stellenausschreibungstextes gemäß § 40 Abs. 1 BbgHG und insbesondere die Verfahrensweise der Begutachtung schriftlich fest. Die Berufungskommission sichtet die Bewerbungsunterlagen und wählt auf der Grundlage der Auswahlkriterien nach § 41 BbgHG geeignete Bewerber/innen aus. Die ausgewählten Bewerber/innen werden durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Berufungskommission schriftlich zur hochschulöffentlichen Präsentation und einem Gespräch mit der Berufungskommission eingeladen.
- (2) Unverzüglich nach Ablauf der hochschulöffentlichen Präsentation und des Gespräches mit der Berufungskommission beschließt diese, welche Bewerber/innen in den Berufungsvorschlag aufgenommen werden sollen. Eine Reihung wird nicht vorgenommen.
- (3) Auf Beschluss der Berufungskommission holt die Vorsitzende/der Vorsitzende nach § 40 Abs. 3 BbgHG zwei vergleichende Gutachten ein. Bei der Auswahl der Gutachter/innen ist darauf zu achten, dass diese frei sind von persönlichen Bindungen von den zu Begutachtenden. Die Gutachter/innen werden aufgefordert, innerhalb einer Frist von acht Wochen vergleichende Gutachten einzureichen.
- (4) Des Weiteren beschließt sie, ob die Wiederholung der Ausschreibung unverzüglich erfolgen soll, wenn die Zahl und/oder die Qualität der Bewerbungen unzureichend sind. Der Beschluss ist zu dokumentieren und zu begründen. Die Präsidentin/der Präsident im Hauptamt oder die 1. Vizepräsidentin/der 1. Vizepräsident entscheidet im Einvernehmen mit dem Senat, ob die Ausschreibung wiederholt oder ob das Berufungsverfahren fortgeführt wird.
- (5) Über den Inhalt der Ausschreibung entscheidet der Präsident oder im Fall des § 4 Absatz 2 der Grundordnung die/der 1. Vizepräsident/in der Hochschule. Ausnahmen von der generellen Ausschreibungspflicht sind nur im Falle außerordentlicher Berufungsverfahren nach § 6 dieser Berufsordnungsordnung zulässig. Im Einzelfall kann das Präsidium bzw. der Senat einzelne Personen zur Bewerbung auffordern.

§ 6 Ausnahmeregelung

Abweichend von § 5 Abs. 1 können in Ausnahmefällen aufgrund ihrer exzellenten Lehr- und Forschungsleistungen herausragend ausgewiesene Persönlichkeiten ohne Ausschreibung auf die Stelle berufen werden. In ihrem Berufungsvorschlag hat die Kommission zu begründen, inwiefern die

Persönlichkeit die mit der zu besetzenden Professur verbundenen hohen Qualitätsstandards erfüllt und auf Grund ihrer Erfahrungen und bisherigen Leistungen offenkundig geeignet ist, das Profil der FHSMP zu stärken. Dem außerordentlichen Berufungsvorschlag sind in der Regel mindestens vier Gutachten von auf dem Berufungsgebiet anerkannten Wissenschaftler/innen beizufügen, von denen mindestens zwei Gutachter/innen im Ausland tätig sein sollen.

§ 7 Beschlussfassung

Die Berufungskommission bereitet die Berufungsvorschläge für den Senat vor. Ein Berufungsvorschlag hat in der Regel mindestens die Namen von drei Bewerber/innen in einer Rangfolge zu enthalten; er kann Nichtbewerber/innen berücksichtigen. Dem Berufungsvorschlag sollen zwei vergleichende Gutachten (vgl. § 5 Abs. 3) beigelegt werden.

§ 8 Ruferteilung

- (1) Entsprechend dem Votum des Senats entscheidet die Präsidentin/der Präsident oder im Fall des § 4 Absatz 2 der Grundordnung die 1. Vizepräsidentin/der 1. Vizepräsident über den Berufungsvorschlag und erteilt abschließend im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst des Landes Brandenburg den Ruf.
- (2) Kann sich der Senat mit der Mehrheit seiner Stimmen keinem Vorschlag der Berufungskommission anschließen oder kommt eine Bestellung durch die Präsidentin/den Präsidenten im Hauptamt oder im Fall des § 4 Absatz 2 der Grundordnung durch die 1. Vizepräsidentin/den 1. Vizepräsidenten nicht zustande, muss ein erneutes Berufungsverfahren in Gang gesetzt werden.
- (3) Das gesamte Berufungsverfahren ist abschließend zu dokumentieren.

§ 9 Honorarprofessor/innen

- (1) Jede Hochschullehrerin/jeder Hochschullehrer oder die Studiengangsleiter/innen können eine Person, die die Anforderungen gemäß § 55 Abs. 1 BbgHG erfüllt, dem Senat zur Einleitung eines Bestellungsverfahrens zur Honorarprofessorin/zum Honorarprofessor vorschlagen. Der Vorschlag ist zu begründen. Der Senat entscheidet über die Einleitung des Verfahrens. Dem Vorschlag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - Lebenslauf, aus dem der wissenschaftliche und berufliche Werdegang der oder des Vorgeschlagenen ersichtlich ist;
 - Zeugnis eines abgeschlossenen Hochschulstudiums und/oder anderer beruflicher oder akademischer Qualifikationen;
 - Nachweise insbesondere über eine mehrjährige Lehrtätigkeit an einer Hochschule oder besondere wissenschaftliche Leistungen in einer mehrjährigen beruflichen Praxis.
- (2) Die Berufungskommission wird analog zu § 3 dieser Ordnung gebildet. Als Grundlage für die Sitzungen und für die Beschlussfassung gilt § 4, wobei für die Beschlussfassung zwei unabhängige Gutachten eingefordert werden müssen.
- (3) Die Präsidentin/der Präsident im Hauptamt oder im Fall des § 4 Absatz 2 der Grundordnung die 1. Vizepräsidentin/der 1. Vizepräsident nimmt die Bestellung und die Verabschiedung der Honorarprofessor/innen vor.
- (4) Das gesamte Bestellungsverfahren ist abschließend zu dokumentieren.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.